

4

# BUNDESGERICHTSHOF 2109 082.

AnwZfB) 16/67

## BESCHLUSS

in der Zulassungssache

des Assessors Dr. Harry S [REDACTED] in  
H [REDACTED], G [REDACTED],

Antragstellers und Beschwerdeführers,

gegen

die Hanseatische Rechtsanwaltskammer, vertreten durch  
ihren Präsidenten, in Hamburg 36, S [REDACTED] platz [REDACTED],

- Verfahrensbevollmächtigter: Rechtsanwalt Clemens [REDACTED]  
in H [REDACTED], W [REDACTED] str. [REDACTED] -

Antragsgegnerin und Beschwerdegegnerin.

Der Bundesgerichtshof, Senat für Anwaltssachen,  
hat in der Sitzung vom 27. Mai 1968 unter Mitwirkung  
des Vizepräsidenten Glanzmann, der Rechtsanwälte Noelle,  
Dr. Wedesweiler und Dr. Wintzer sowie der Bundesrichter Börtzler,  
Dr. Vogt und Prof. Dr. Bökelmann

nach mündlicher Verhandlung beschlossen:

Die sofortige Beschwerde des Antragstellers  
gegen den auf Grund der mündlichen Verhand-  
lung vom 27. September 1967 ergangenen Be-  
schluß des Ehrengerichtshofs für Rechtsan-  
wälte bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht  
in Hamburg wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller hat die Kosten des Rechts-  
mittels zu tragen und der Antragsgegnerin  
die im zweiten Rechtszug notwendig entstan-  
denen außergerichtlichen Auslagen zu er-  
statten.

Der Geschäftswert wird auf 100.000 DM fest-  
gesetzt.

### G r ü n d e :

#### I.

1. Der im Jahre 1911 geborene Antragsteller ist,  
nachdem er im Oktober 1937 die zweite juristische Staats-  
prüfung bestanden hatte, als Assessor in den Justizdienst

- 3 -

in Hamburg eingetreten. Zu Beginn des letzten Krieges wurde er in den Wehrdienst einberufen. Im Sommer 1943 wurde er mit Rücksicht auf die Zahl seiner Kinder - er ist verheiratet und hat heute wie damals acht Kinder - aus dem Wehrdienst entlassen. Hierauf wurde er durch gemeinschaftliche Verfügung des Oberlandesgerichtspräsidenten und des Generalstaatsanwalts in Hamburg vom 16. Juni 1943 der Staatsanwaltschaft bei dem Oberlandesgericht in Hamburg zur Dienstleistung zugewiesen. Mit Verfügung vom 15. September 1943 widerrief der Generalstaatsanwalt zum 30. September 1943 den Dienstleistungsauftrag und zum gleichen Zeitpunkt auch die Berufung des Antragstellers in das Beamtenverhältnis.

Seitdem hat sich der Antragsteller kaufmännisch betätigt; zeitweilig war er auch Mitarbeiter eines Hamburger Rechtsanwalts.

2. Mit Schreiben vom 14. August 1966 beantragte er seine Zulassung zur Rechtsanwaltschaft bei dem Landgericht Hamburg. Hierauf wurde er von der Landesjustizverwaltung unter Übersendung des üblichen Merkblatts zur Ergänzung seiner Angaben aufgefordert. Mit Schreiben vom 26. August 1966 und in dem diesem Schreiben beigefügten Lebenslauf teilte er sodann u.a. mit,

er habe keine Strafen erlitten; gegen ihn schwebte kein strafrechtliches Ermittlungsverfahren und kein Strafverfahren und es habe auch kein Strafverfahren geschwebt;

im September 1943 habe er von seinem Widerrufsrecht als Beamter auf Widerruf Gebrauch gemacht, weil er mit Rücksicht auf eine Erkrankung seines Vaters in dessen Betrieb gebraucht worden sei.



Die Landesjustizverwaltung holte nunmehr einen Strafregisterauszug ein, in dem keine Verurteilungen vermerkt waren. Sie stellte jedoch aus den ihr zugänglichen Unterlagen fest, daß gegen den Antragsteller in der Zeit von 1943 bis 1963 eine ganze Reihe von Straf- und Ermittlungsverfahren wegen der verschiedenartigsten Straftaten durchgeführt worden waren. Viele von ihnen waren damit abgeschlossen worden, daß der Antragsteller freigesprochen oder außer Verfolgung gesetzt wurde oder daß das Verfahren - teilweise mangels ausreichenden Tatverdachts, teilweise gemäß § 153 StPO - eingestellt wurde. Der Antragsteller war auch 1949 wegen Steuervergünstigung und in den Jahren 1959 bis 1961 mehrmals wegen Verkehrsübertretungen rechtskräftig zu Geldstrafen verurteilt worden. Außerdem wurden zwei Strafverfahren festgestellt, bei denen es sich um Straftaten von sehr erheblichem Gewicht handelte:

Am 5. Februar 1945 hatte das Amtsgericht Hamburg den Antragsteller wegen Hehlerei und Sachbeschädigung zu einem Jahr Gefängnis verurteilt. Der Antragsteller hatte Berufung eingelegt. Zur Verhandlung darüber kam es nicht mehr, weil nach dem Zusammenbruch im Frühjahr 1945 die Besatzungsmacht die Entlassung des Antragstellers aus der Untersuchungshaft anordnete, was als Gnadenakt angesehen wurde.

Durch rechtskräftiges Urteil des Schöffengerichts beim Amtsgericht Hamburg vom 25. April 1949 war der Antragsteller wegen Betrugs in Tateinheit mit Anstiftung zur Urkundenfälschung zur Gefängnisstrafe von einem Jahr verurteilt worden. Dieser Verurteilung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der Antragsteller unterhielt bei der

H. [REDACTED] in Hamburg ein Konto, welches Ende Januar 1949 einen Schuldsaldo von nahezu 60.000 DM aufwies; die Bank hatte ihm aufgegeben, diesen Saldo bis zum 15. Februar 1949 um mindestens 25.000 DM zu verringern. Am 14. Februar 1949 fuhr der Antragsteller zusammen mit zwei Schwägern zur Bank und ließ durch einen von ihnen am Giroschalter einen von ihm ausgestellten Scheck über 15 DM vorlegen. Der Schalterbeamte vergewisserte sich bei der kontoführenden Stelle, daß der Scheck honoriert werde, stempelte ihn als in Ordnung befindlich ab und zeichnete ihn gegen; hierauf gab er den Scheck zurück, damit er am Kassenschalter vorgelegt werden könnte. Der Antragsteller veranlaßte nun aber den einen seiner Schwäger, auf dem Scheck vor die Zahl 15 die Ziffern 460 zu setzen und auch in Worten den Betrag auf sechsvierzigtausendfünfhundert abzuändern. Nachdem dies geschehen war, ließ der Antragsteller den Scheck beim Kassenschalter einreichen, worauf der Betrag von 46.015 DM ausgezahlt wurde. Dieses Geld verwendete der Antragsteller zur Bezahlung von Schulden und für andere persönliche Zwecke.

Die Gefängnisstrafe verbüßte der Antragsteller teilweise; die Reststrafe wurde auf Grund einer Amnestie bedingt und später endgültig erlassen.

3. Auf den Zulassungsantrag ersuchte nunmehr die Landesjustizverwaltung gemäß § 8 Abs. 2 BRAO die Antragsgegnerin um Erstattung ihres Gutachtens und fügte ihrem Ersuchen auch die Vorgänge über die erwähnten Strafverfahren bei.

Die Antragsgegnerin machte in ihrem Gutachten den Versagungsgrund gemäß § 7 Nr. 5 BRAO geltend. Hiergegen suchte der Antragsteller form- und fristgerecht um gerichtliche Entscheidung nach.

Der Ehrengerichtshof hat mit dem angefochtenen Beschluß den Antrag auf gerichtliche Entscheidung als unbegründet zurückgewiesen und festgestellt, daß der geltend gemachte Versagungsgrund vorliege.

Hiergegen richtet sich die sofortige Beschwerde des Antragstellers.

## II.

Das Rechtsmittel ist zulässig, aber nicht begründet.

1. Die Landesjustizverwaltung und der Ehrengerichtshof waren berechtigt, in der tatsächlich geschehenen Weise aufzuklären, ob gegen den Antragsteller Straf- und Ermittlungsverfahren durchgeführt worden waren, die nicht zur rechtskräftigen Verurteilung geführt haben, und ob der Antragsteller rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt worden war, bezüglich deren der Vermerk im Strafregister bereits auf Grund der Vorschriften des Straftilgungsgesetzes getilgt worden ist.

a) Aus dem Straftilgungsgesetz ergibt sich, welche Wirkung es für den Staatsbürger ganz allgemein in seiner Eigenschaft als Staatsbürger hat, daß der Vermerk

über eine frühere Verurteilung im Strafregister bereits getilgt worden ist. Das Straftilgungsgesetz will allgemein die Wiedereingliederung eines früher einmal Verurteilten in die bürgerliche Gemeinschaft erleichtern. Demgemäß gilt nach der Tilgung "die Verurteilung nicht mehr als Bestrafung im Sinne solcher Vorschriften, die für den Fall, daß der Täter bereits bestraft ist, eine schwerere Strafe oder andere Rechtsnachteile androhen" (§ 5 Abs. 2 StrTilgG). Außerdem darf der Verurteilte nach der Tilgung "jede Auskunft über die Tat und über die Strafe verweigern" und er darf sich, soweit nicht eine noch nicht getilgte Verurteilung entgegensteht, "als unbestraft bezeichnen" (§ 4 Abs. 4 StrTilgG).

aa) Durch die Tilgung des Vermerks über die Verurteilung im Strafregister wird aber nicht das Verhalten, das zu der Verurteilung geführt hat, aus der Welt geschafft. Nur auf Grund der Verurteilung als solcher dürfen dem Verurteilten keine Rechtsnachteile mehr zugefügt werden; die Strafe darf beispielsweise nicht mehr als rückfallbegründend (§ 244 StGB) verwertet werden. Dagegen darf das strafwürdige Verhalten, wenn es dem zuständigen Gericht oder der zuständigen Behörde - gleichviel auf welche Weise - bekannt geworden ist, auch nach der Tilgung des Vermerks über die Verurteilung zum Nachteil des Verurteilten berücksichtigt werden (ständige höchstgerichtliche Rechtsprechung: RGSt 60, 285, 288; 74, 177; BGH - bei Dallinger - MDR 1952, 16, 18; BGH MDR 1955, 501; BVerwG 12, 42). Dementsprechend hat der beschließende Senat in ständiger Rechtsprechung anerkannt, daß ein früheres standesunwürdiges Verhalten eines Anwaltsbewerbers, das zu der strafgerichtlichen

Verurteilung des Bewerbers geführt hatte, auch nach der Tilgung des Vermerks über die Verurteilung dem Bewerber als Versagungsgrund gemäß § 7 Nr. 5 BRAO entgegengehalten werden darf (AnwZ(B) 2/61 vom 24. April 1961, insoweit in Ehrenger. Entsch. VI, 57, nicht abgedruckt; Ehrenger. Entsch. VII, 94; BGHZ 39, 110, 114; 230, 236/237). Daran ist festzuhalten.

bb) Die allgemeine Vorschrift, daß sich der Verurteilte nach der Tilgung des Vermerks im Strafregister als unbestraft bezeichnen darf, gilt schon nach dem Straftilgungsgesetz nicht ausnahmslos. So kann nicht nur das Gericht, sondern auch der Staatsanwalt "aus besonderen Gründen", nämlich wenn dies im Interesse der Rechtspflege erforderlich erscheint, anordnen, daß der Verurteilte - gleichviel in welcher Rolle er in das neue Verfahren verwickelt ist, z. B. auch als Zeuge - auch über bereits getilgte Strafen Auskunft zu geben hat. Das Interesse des Verurteilten daran, daß über seine frühere Verurteilung und über sein dazu führendes Verhalten nicht mehr gesprochen wird, muß also nach dem Sinn und Zweck des Straftilgungsgesetzes zurücktreten hinter die berechtigten Interessen der Rechtspflege.

Das Straftilgungsgesetz befaßt sich überhaupt nicht mit der Frage, welche Anforderungen an denjenigen gestellt werden dürfen, der in eine öffentlich-rechtlich geregelte, eine besondere Zuverlässigkeit voraussetzende und auf einem besonderen Vertrauen beruhende Stellung eintreten will. Dies ist vielmehr nach der Natur des betreffenden Verhältnisses und nach den für

diese geltenden Vorschriften zu entscheiden (vgl. hierzu Schwarz/Kleinknecht, StPO, 26. - ebenso 25. - Aufl., Anhang 7, Vorbem. Nr. 3 zum StrTilgG).

So ist es in Rechtsprechung und Schrifttum anerkannt, daß ein Richter oder ein Beamter über wichtige Tatsachen, die für die Beurteilung seiner Persönlichkeit von Bedeutung sind, auf Verlangen seiner Dienstvorgesetzten wahrheitsgemäß Auskunft zu geben hat (Pischbach, BBG, 3. Aufl. § 54 Anm. IV 2; Lindgen, Handbuch des Disziplinarrechts für Beamte und Richter in Bund und Ländern, erster Band, S. 558/559; vgl. auch Schmidt-Räntsch DRiG § 19 Rz 4). Dieselbe Auskunftspflicht muß für denjenigen, der in ein Richter- oder Beamtenverhältnis eintreten möchte, gegenüber den Anstellungsbehörden anerkannt werden. Deswegen dürfen die Dienst- und die Anstellungsbehörden den Richter, den Beamten sowie den Richter- oder den Beamtenanwärter auch nach früheren, selbst im Strafregister bereits getilgten, Verurteilungen und nach früher anhängig gewesenen Straf- und Ermittlungsverfahren befragen, wenn dies das sachdienliche Mittel dafür ist, um festzustellen, ob sich der Betreffende eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn noch jetzt der Stellung eines Richters oder Beamten unwürdig erscheinen läßt. Auf diesen Erwägungen beruht die Vorschrift des § 12 Abs. 1 des Bundesbeamtengesetzes, wonach eine Ernennung in das Beamtenverhältnis zurückzunehmen ist, wenn nicht bekannt war, daß der Ernannte ein Verbrechen oder Vergehen begangen hatte, das ihn der Berufung in das Beamtenverhältnis unwürdig erscheinen läßt, und er deswegen rechtskräftig zu einer Strafe verurteilt "war".

Nach denselben Grundsätzen ist die Frage zu entscheiden, ob und wie weit die Landesjustizverwaltung den Anwaltsbewerber im Zulassungsverfahren über sein früheres Verhalten und demgemäß über früher, selbst im Strafregister getilgte, Verurteilungen sowie über früher anhängig gewesene Straf- und Ermittlungsverfahren befragen darf. Der Rechtsanwalt ist ein "unabhängiges Organ der Rechtspflege" (§ 1 BRAO). Ist er einmal zur Rechtsanwaltschaft zugelassen, so hat er in eigener Verantwortung, ohne durch Weisungen, Verbote und Aufsichtsmaßnahmen (von bloßen ihn nicht verpflichtenden Belehrungen durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer abgesehen) beeinflusst werden zu können, nach seinem Gewissen darüber zu befinden, wie er den Interessen der Rechtspflege dienen soll. Deswegen muß im Zulassungsverfahren sorgfältig geprüft werden, ob der Bewerber nach seinem bisherigen Verhalten des Berufs eines Rechtsanwalts würdig ist; die Zulassung muß versagt werden, wenn der Bewerber sich eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn im Zeitpunkt des Zulassungsverfahrens - noch - unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben (§ 7 Nr. 5 BRAO).

b) Hiernach steht es außer Zweifel, daß die Landesjustizverwaltung den Antragsteller nach früheren, und zwar selbst im Strafregister schon getilgten, gewichtigen Verurteilungen sowie nach früher anhängig gewesenen Straf- und Ermittlungsverfahren befragen durfte. Hinsichtlich dieser letzteren kann übrigens von einer Anwendbarkeit der Vorschriften des Straftilgungsgesetzes ohnehin keine Rede sein.

Es kann hier offen bleiben, ob der Antragsteller auf die gestellten Fragen die Auskunft hätte verweigern dürfen. Ein etwaiges Auskunftsverweigerungsrecht kann erst wirksam werden, wenn sich der Befragte darauf beruft (vgl. BGHSt 21, 167, 171); das hat der Antragsteller gerade nicht getan. Jedenfalls war die Landesjustizverwaltung dazu berechtigt, die Angaben, die der Antragsteller auf die ihm zulässigerweise gestellten Fragen gemacht hatte, mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln nachzuprüfen. Sie durfte daher in die beim Oberlandesgerichtspräsidenten noch vorliegenden Personalakten aus der Assessorenzeit des Antragstellers sowie in die noch vorhandenen Strafakten Einsicht nehmen. Die Personalakten eines früheren Dienstherrn eines Anwaltsbewerbers dürfen übrigens als besonders wichtige Erkenntnisquelle für die im Rahmen des § 7 Nr. 5 BRAO gebotene Prüfung von der Landesjustizverwaltung in jedem Fall eingeholt und eingesehen werden. Die Staatsanwaltschaft, eine der Landesjustizverwaltung nachgeordnete Behörde, ist zur Wahrnehmung besonders wichtiger Aufgaben der Rechtspflege berufen, die gerade auch von der Landesjustizverwaltung bei der Entscheidung über ein Zulassungsgesuch eines Anwaltsbewerbers zu berücksichtigen sind; es ist daher nichts dagegen einzuwenden, daß sie die Landesjustizverwaltung auf deren Anfrage auf die noch vorhandenen Strafakten hinweist.

c) Fehl geht insbesondere auch die Auffassung des Antragstellers, daß die Landesjustizverwaltung diese Unterlagen nicht der Antragsgegnerin habe zugänglich machen dürfen. Über die Zulassung eines Bewerbers zur Rechtsanwaltschaft hat die Landesjustizverwaltung zu

entscheiden (§ 8 Abs. 1 BRAO). Sie hat dabei alle Umstände zu prüfen und zu berücksichtigen, die möglicherweise einen der in § 7 BRAO aufgeführten Versagungsgründe rechtfertigen können. Sie ist aber gesetzlich verpflichtet, vor ihrer Entscheidung ein Gutachten des Vorstandes der Rechtsanwaltskammer einzuholen, in welchem "zu allen Versagungsgründen, die in der Person des Bewerbers vorliegen können", Stellung genommen werden soll (§ 8 Abs. 2 BRAO). Aus dieser gesetzlichen Regelung ergibt sich zwingend, daß diejenigen Tatsachen und Unterlagen, die für das Vorliegen eines Versagungsgrundes Bedeutung haben können, von der Landesjustizverwaltung dem Kammervorstand bei der Einholung des Gutachtens nicht vorenthalten werden dürfen, sondern ihm im Gegenteil mitgeteilt werden müssen. Dem Anwaltsbewerber kann dadurch kein über den Gesetzeszweck hinausgehender Nachteil entstehen. Er braucht insbesondere nicht zu befürchten, daß auf diese Weise für ihn nachteilige Tatsachen in der Öffentlichkeit bekannt werden könnten. Der Kammervorstand ist im selben Maße wie die Landesjustizverwaltung Dritten gegenüber zur Verschwiegenheit verpflichtet.

2. Der Senat teilt die Auffassung der Antragsgegnerin und des Ehrengerichtshofs, daß sich der Antragsteller eines Verhaltens schuldig gemacht hat, das ihn auch im jetzigen Zeitpunkt unwürdig erscheinen läßt, den Beruf eines Rechtsanwalts auszuüben.

Mit Recht haben die Antragsgegnerin und der Ehrengerichtshof das entscheidende Gewicht auf das Verhalten des Antragstellers gelegt, das im Jahre 1949 zu seiner Bestrafung mit einem Jahr Gefängnis wegen Betrugs

und Anstiftung zur Urkundenfälschung geführt hat. Den maßgebenden Sachverhalt hat der Antragsteller sowohl vor dem Ehrengerichtshof als auch gegenüber dem beschließenden Senat zugegeben. Der Senat hat bereits in einer früheren Sache ausgesprochen, daß eine Bestrafung wegen Betrugs in aller Regel schon für sich allein den Versagungsgrund des § 7 Nr. 5 BRAO begründet (Ehrenger. Entsch. IX, 75, 77). Es sind keine Umstände ersichtlich, die in der vorliegenden Sache ein Abgehen von dieser Regel rechtfertigen könnten. Die damalige Straftat des Antragstellers hat nicht einen nur geringfügigen, sondern im Gegenteil einen sehr großen Unrechts- und Schuldgehalt. Das kommt nicht etwa nur darin zum Ausdruck, daß die Strafgerichte eine Gefängnisstrafe von einjähriger Dauer für angemessen gehalten haben, die der Antragsteller teilweise auch verbüßen mußte. Es handelt sich vielmehr um einen sehr erheblichen Schaden, den der Antragsteller kaltblütig und wohlbedacht unter raffiniertem Vorgehen seiner Bank zugefügt hat. Er ist dabei nicht einmal vor einer Urkundenfälschung und davor zurückgeschreckt, seine beiden Schwäger in sein strafbares Verhalten zu verstricken, so daß auch sie mit Gefängnis bestraft werden mußten. Der Antragsteller handelte damals nicht etwa aus jugendlichem Leichtsinn; er war bereits 37 Jahre alt.

Zwar ist zu bedenken, daß die damalige Straftat nun schon 19 Jahre zurückliegt. Dem bloßen Zeitablauf kann aber jedenfalls hier angesichts der Schwere der Schuld keine Bedeutung beigemessen werden. Für ein auf innere Wandlung hindeutendes späteres Wohlverhalten des Antragstellers, das es vielleicht rechtfertigen könnte,

den Antragsteller als nicht mehr des Anwaltsberufs unwürdig, sondern für den Anwaltsstand tragbar (BGHSt 20, 73, 74) anzusehen, liegen keine ausreichenden Anhaltspunkte vor. Dabei braucht der Senat ebensowenig, wie es der Ehrengerichtshof getan hat, auf die übrigen gegen den Antragsteller seinerzeit betriebenen Straf- und Ermittlungsverfahren im einzelnen einzugehen, auch auf das - im Gutachten des Vorstandes der Antragsgegnerin vom 28. November 1966 nicht erwähnte - Verhalten des Antragstellers in einer Vormundschaftssache kommt es nicht an. Jedenfalls hat der Antragsteller gerade durch sein Verhalten bei der Stellung seines Zulassungsantrags bewiesen, daß er auch heute noch von der Wahrheitsliebe nichts hält und sich nicht scheut, seines Vorteils wegen in beruflichen Dingen die Justizbehörden zu täuschen. Das hat er nicht nur dadurch getan, daß er seine getilgte Vorstrafe in Abrede gestellt hat. Er hat vielmehr auch die Frage nach den gegen ihn anhängig gewesenen Straf- und Ermittlungsverfahren, die keineswegs alle wegen erwiesener Unschuld oder auch nur wegen mangelnder Nachweisbarkeit einer Schuld nicht zu einer Bestrafung geführt hatten, bewußt unwahr beantwortet, ohne sich insoweit auch nur mit einem Schein des Rechts auf die Vorschriften des Straftilgungsgesetzes berufen zu können. Auch darüber, weshalb und unter welchen Umständen er im September 1943 aus dem Beamtenverhältnis ausgeschieden ist, hat er die Landesjustizverwaltung bewußt zu täuschen versucht. Dabei handelt es sich nicht um einen nur unwichtigen Gesichtspunkt. Denn auch für den Antragsteller konnte es nicht zweifelhaft sein, daß die Landesjustizverwaltung den Gründen für die Auflösung des Dienstverhältnisses nachgehen mußte, wenn ihr bekannt wurde, daß nicht er das

Dienstverhältnis gelöst hatte, sondern daß die Behörde die Berufung in das Beamtenverhältnis widerrufen hatte.

Dem Antragsteller kann unter diesen Umständen nicht die Rechtsstellung eines "unabhängigen Organs der Rechtspflege" verliehen werden. Der Versagungsgrund der Nr. 5 des § 7 BRAO liegt vor.

|           |        |                                                                                         |
|-----------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------|
| Glanzmann | Noelle | Rechtsanwalt Dr. Wedesweiler<br>ist in Urlaub und kann deshalb<br>nicht unterschreiben. |
|-----------|--------|-----------------------------------------------------------------------------------------|

Glanzmann

Rechtsanwalt Dr. Wintzer  
ist aus dem Senat ausgeschieden und kann deshalb nicht unterschreiben.

Börtzler      Vogt

Glanzmann

Bökelmann